

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-337661](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-337661)

Die neuen Reichssteuern.

Zu den undankbarsten Aufgaben von Regierung und Volksvertretungen gehört die Erschließung neuer Einnahmequellen, d. h. neuer Steuern. In dieser unangenehmen und schwierigen Situation befand sich auch der aufgelöste Reichstag in seiner Tagung 1905/06. Infolge der ständig steigenden Ausgaben durch Militär-, Flotten- und Kolonialforderungen insbesondere, hatte sich das Reich bis zum Jahre 1905 in eine Schuldenlast von über 3,5 Milliarden gestürzt, das sind auf den Kopf der Bevölkerung rund 50 M. Allerdings wachsen mit den neuen Staatsausgaben auch die Staatsausgaben; denn Deutschland wächst an Wohlstand, Macht und Einfluß; Gewerbe, Industrie und Handel blühen. Unser überseeischer Handel hat sowohl eine starke Kriegszlotte zu seinem Schutze, natürlich in den gegebenen Grenzen, nötig, als auch eine vernünftige Kolonialpolitik, die in den überseeischen Ländern feste Stützpunkte unterhält und auch fremde Gebiete dem deutschen Abzug eröffnet. Freilich standen diesen gewaltigen Ausgaben auch größere Mehreinnahmen gegenüber, die aber meistens für sog. soziale Zwecke wie Invalidenversicherung, Erhöhung der Beamtengehälter etc. Verwendung fanden.

Wie in jeder Familie Sparsamkeit das erste Erfordernis einer richtig geleiteten Hauswirtschaft sein muß, so auch im Reichshaushalt. Die Verhandlungen der Parlamente zeigen uns zur Genüge, daß die Steuerbewilligung viel einfacher ist, als das Suchen nach neuen Einnahmequellen.

Von den 250 Millionen Mark, welche die Regierung damals forderte, wurden glatt 50 Millionen gestrichen und das Steuerprogramm der Regierung, das die Mehreinnahmen hauptsächlich aus Tabak-, Bier- und Quittungssteuer nehmen wollte, über den Haufen geworfen.

Die Tabaksteuer wurde unter anderm verworfen, weil sie den heimischen Tabakbau, der ohnedies zur Zeit wenig rentabel, schwer getroffen hätte, die Quittungssteuer erregte deshalb berechtigten Widerspruch, weil sie den Mittelstand zu stark im Geschäftsverkehr belästigt hätte.

Die geplante Biersteuer für die deutsche Brauereigemeinschaft wurde einer vollständigen Neuordnung unterzogen, dergestalt, daß eine steigende Steuerstaffel die kleineren und mittleren Brauereien weniger belastet, als die großen und deshalb leistungsfähiger. Die Mehrbelastung, die kaum auf die Konsumenten abgewälzt werden kann, beträgt bei kleineren Brauereien noch nicht einen halben Pfennig pro Liter, bei Großbrauereien etwa das doppelte.

Die Zigarettensteuer bildet den Ersatz für die abgelehnte Tabaksteuer; sie ist gerechtfertigt, weil die Zigaretten in der Steuer ungünstiger gestellt waren als die Zigaretten, trotzdem bei letzteren fast durchweg ausländischer Tabak verwendet wird.

Als vollständig neue Steuern erhielten wir die

sog. Verkehrssteuern auf Frachtturkunden und Fahrkarten. Erfreulicherweise sind die Fahrkarten III. Klasse in Baden (Personenzug) und die auswärtigen IV. Klasse von der Besteuerung freigeblichen. Wie diese Verkehrssteuern, so wird auch die Erhöhung des Portos im Orts- und Nachbarortsverkehr, für Postkarten von 2 auf 5 Pfg. und für Drucksachen von 2 auf 3 Pfg., unangenehm empfunden.

Während bis jetzt die Erbschaftsteuer den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten blieb, wurde jetzt die einheitliche Reichserbschaftsteuer eingeführt. Die Erbschaftsteuer wird zwar von den Einzelstaaten erhoben, doch müssen diese $\frac{2}{3}$ an das Reich abführen.

Die Erbschaftsteuer beträgt:

1. vier vom Hundert für leibliche Eltern, für voll- und halbblütige Geschwister sowie für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern;
2. sechs vom Hundert für Großeltern und entfernte Voreltern, für Schwiegereltern und Stiefeltern, für Schwieger- und Stiefkinder, Abkömmlinge 2. Grades von Geschwistern, uneheliche von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge, für an Kindesstatt angenommene Personen und deren Abkömmlinge;
3. acht vom Hundert für Geschwister der Eltern, Verschwägerete im 2. Grade der Seitenlinie;
4. zehn vom Hundert in den übrigen Fällen.

Uebersiegt die Erbschaft 20 000 M., so ist das $\frac{1}{10}$ fache der obigen Beträge zu entrichten, bei 30 000 M. das $\frac{1}{10}$ fache u. i. w. mit $\frac{1}{10}$ steigend, bis zu einem Erbfall von 1 Million, wo der $\frac{2}{10}$ fache Betrag gezahlt werden muß.

Befreit von der Erbschaftsteuer sind u. a. Erbansfälle unter 500 M. in den 2. ersten Klassen, von Mobilien und Kleidungsgegenständen, soweit sie nicht zum Verkauf bestimmt sind, bis zum Wert von 5000 M.; ferner die Erbansfälle der Arbeiter und Diensthöten, falls sie zum Erblasser in einem Dienstverhältnis gestanden haben. Bei Stiftungen wohlthätiger und kirchlicher Art fällt die Steuer weg.

Bemerkenswert für uns Landwirte sind die Erleichterungen, die dem Bodenbesitz zuteil geworden sind, weil eben Grund und Boden in vollem Umfang herangezogen werden kann, während das bewegliche Kapital nicht so leicht erfaßt werden kann. Bei Schätzungen des landwirtschaftlichen Besitzes wird nicht der Verkehrswert, sondern der Ertragswert überall zugrunde gelegt. Außerdem wird die so gefundene Summe um $\frac{1}{4}$ herabgesetzt und für die zu zahlenden Steuern kann eine 10jährige Zahlungsfrist ohne Zins gewährt werden.

Die Tantiemensteuer für die Bezüge der Aufsichtsräte bei großen Aktiengesellschaften etc., sowie die Automobilsteuer interessieren unsere Leser weniger und können deshalb übergangen werden.



Die Weinlese.

Nach der Original-Zeichnung von Peter Bauer.

Statuten-Anhang.

Nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom Jahre 1907.

Vom Rechtsschutz.

I. Umfang des Rechtsschutzes.

Um den Mitgliedern einen möglichst wirksamen Rechtsschutz zu sichern, kommt der Verein für die Kosten auf, die ihnen in gewissen Angelegenheiten durch die Inanspruchnahme eines für jeden Bezirk vom Ausschuss zu bezeichnenden Rechtsanwalts erwachsen und zwar

1. sowohl für die Kosten eines Prozesses, als für bloße Ratserteilung, wenn es sich handelt um Kauf- und Tauschverträge über Vieh und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, sowie über landwirtschaftliche Geräte, Maschinen und sonstige Bedarfsartikel, sofern die Verträge in Ausübung des landwirtschaftlichen Betriebs, nicht aber im Betriebe anderer Geschäfte z. B. eines Handwerkers, Händlers, Wäblers, Unternehmers usw. abgeschlossen sind und sofern jene Bedarfsartikel, deren Ankauf die Geschäftsstelle des Vereins vermittelt, durch die Geschäftsstelle bezogen worden sind, ferner um Versicherungsangelegenheiten und offensichtlich Fälle von Diebstahl und Betrug;

2. bloß für die Kosten der Ratserteilung, wenn es sich handelt um Dienstverträge mit landwirtschaftlichen Dienstboten und sonstigen landwirtschaftlichen Arbeitern und um Lohnforderungen derselben, um Fuhr- und Tagelohnforderungen, Pachtverträge über landwirtschaftliche Grundstücke und Gebäude, Beschädigung von landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken, sowie von Grundstückserträgen, Vieh, landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Geräten und Maschinen, endlich um Wild- und Manöver Schäden und Zwangsenteignungen.

3. Ausnahmeweise kann die Rechtsschutzkommission auch in anderen Fällen, welche für den Verein oder eine größere Anzahl von Mitgliedern von grundsätzlicher oder sonst hervorragender Bedeutung sind, die Uebernahme eines Rechtsstreits auf Risiko des Vereins anordnen.

4. Bezirks- und Ortsverbände als solche haben in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten (jedoch unbeschadet der in Ziffer 1 bezüglich der Bedarfsartikel gemachten Einschränkung) Anspruch auf den Rechtsschutz des Vereins.

II. Besondere Bestimmungen über den Kostenersatz.

1. Die Entscheidung darüber, ob die Kosten eines Rechtsstreits oder der Ratserteilung eines Rechtsanwalts aus der Vereinskasse zu ersetzen sind, erfolgt durch die Rechtsschutzkommission, gegen deren Entscheidung Beschwerde an den Ausschuss eingelegt werden kann. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig, die Verschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

2. Vor Bezahlung des Jahresbeitrages hat kein Mitglied Anspruch auf den Rechtsschutz des Vereins. Auch kann der Rechtsschutz in solchen Rechtsfällen, deren Entstehungsgrund in die Zeit vor dem Eintritt des Mitglieds in den Verein fällt, nicht beansprucht werden.

3. Ist der zu verklagende Gegner des Vereinsmitglieds zur Zeit der Klageerhebung notorisch

zahlungsunfähig, so hat das Mitglied nur dann Anspruch auf Kostenersatz, wenn der Vorsitzende der Rechtsschutzkommission nach Mitteilung dieser Tatsache seine Zustimmung zur Erhebung der Klage erklärt hat. Die Zustimmung soll jedenfalls nur dann erklärt werden, wenn das Mitglied nur auf diese Weise von einem die Prozeßkosten erheblich übersteigenden Nachteile bewahrt werden kann.

In gleicher Weise kann in solchen Prozessen, in welchen zum Beweise der wesentlichen Tatsachen weder Zeugen benannt noch Urkunden vorgelegt werden können, so daß der Beweis nur durch Eideszuschreibung an den Gegner angetreten werden kann, Kostenersatz vom Verein nur dann beansprucht werden, wenn der Vorsitzende der Rechtsschutzkommission seine Zustimmung zur Uebernahme des Rechtsstreits erteilt hatte.

4. Wenn der ungünstige Ausgang eines Rechtsstreits darauf zurückzuführen ist, daß das Mitglied dem Rechtsanwalt leichtfertigerweise die Unwahrheit angegeben oder erhebliche Tatsachen verschwiegen hat, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Kostenersatz.

5. Ebenso wird des Anspruchs auf Kostenersatz verlustig, wer durch eigenmächtiges Eingreifen in die Prozeßleitung des Rechtsanwalts, insbesondere durch Abschluß eines vom Rechtsanwalt nicht gebilligten und der Prozeßlage nicht entsprechenden Vergleichs oder durch eigenmächtige Fortsetzung eines nach Erklärung des Rechtsanwalts ausichtslos gewordenen Rechtsstreits die Kosten verurteilt hat.

6. Die Verpflichtung des Vereins zum Kostenersatz bezieht sich zunächst nur auf die erste Instanz. Der Ersatz der Kosten einer weiteren Instanz kann nur dann beansprucht werden, wenn der Vorsitzende der Rechtsschutzkommission die Einlegung des Rechtsmittels gutgeheißen hat.

7. In allen Fällen kann der Kostenersatz erst nach endgültiger Erledigung eines Rechtsstreits vom Verein beansprucht werden. Deshalb haben die Mitglieder, welche den Rechtsschutz des Vereins in Anspruch nehmen, die während des Rechtsstreits erwachsenden Gerichts- und Anwaltskosten einstweilen auszuliegen.

8. Persönliche Auslagen für Reisen, Zehrung und dergleichen, sowie für Fütterung und Pflege eines den Gegenstand des Rechtsstreites bildenden Tieres werden den Mitgliedern vom Verein nicht vergütet. Entschädigung für dieselben erhalten demnach die Mitglieder nur insoweit, als sie vom unterlegenen Gegner beigebracht werden kann, oder als die Kosten der Fütterung und Pflege eines Tieres infolge einer von dem Mitglied nicht selbst beantragten gerichtlich angeordneten Einstellung an einem dritten Ort (sog. Pfandstall) erwachsen sind.

9. Da im Verein alle Mitglieder gleiche Rechte haben, so hat in der Regel kein Mitglied Anspruch auf den Rechtsschutz des Vereins in Fällen, wo ein anderes Vereinsmitglied Gegner ist. — Wenn jedoch ein Mitglied offensichtlich von einem anderen Mitgliede gröblich übervorteilt worden ist, so kann dem übervorteilten Mitgliede nach Einholung einer gutachtlichen Aeußerung der zuständigen Ortsverbandsvorstände durch Beschluß der Rechtsschutzkommission der Rechtsschutz gegen das andere Mitglied bewilligt werden.

Gewährsmängel und Gewährstage im Tierhandel.

Uebersicht über die Hauptmängel im Deutschen Reich und den verschiedenen Staaten	Deutsches Reich					
	Nachtiere	Schlagtiere	Oesterreich	Franzreich	Belgien	Luxemburg Schweiz
a. bei Pferden.						
Roh	14	14	15	—	9	20
Burm	14	14	30	—	9	20
Dämpfigkeit	14	—	15	9	—	20
Dunntoller	14	—	30	9	9	20
Stätigkeit	—	—	30	—	—	—
Schwarzer Staar	—	—	30	—	—	—
Mondblindheit (innere Augentzündung)	14	—	30	30	28	—
Koppeln	14	—	—	9	—	9
Rehloppelfeisen	14	—	—	9	—	9
b. bei Rindern.						
Tuberkulose	14	14	30	—	—	9
Lungenschwindsucht	—	—	—	—	9	20
Lungenseuche	28	—	—	30	20	30
c. bei Schafen.						
Räude	14	—	8	—	—	9
Fotken	—	—	8	—	9	9
Fäule (Lungen- und Egelwürmer)	—	—	60	—	—	—
Wassersucht	—	14	—	—	—	—
d. bei Schweinen.						
Tuberkulose	—	14	—	—	—	—
Rotlauf	3	—	—	—	—	—
Schweineseuche	10	—	—	—	—	—
Trichinen	—	14	—	—	—	—
Finnen	—	14	8	9	—	9

Hierzu wird bemerkt:

Im allgemeinen gelten für den Verkauf von Tieren die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Mängelgewähr; doch sind für den Verkauf von Pferden, Eeln, Maulseeln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen besondere Bestimmungen, nach welchen der Verkäufer nur für bestimmte Hauptmängel und nur für die bestimmten Gewährsfristen, welche durch kaiserliche Verordnung festgesetzt sind, haftet. Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 482. Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährsfristen) zeigen.

Die Hauptmängel und die Gewährsfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende kaiserliche Verordnung bestimmt. Diese Bestimmung kann auf denselben Wege ergänzt und abgeändert werden.

§ 483. Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht.

§ 484. Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermutet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.

§ 485. Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, falls das Tier vor dem Ablaufe der Frist geübt worden oder sonst verwendet ist, nach dem Tode des Tieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den Streit verliert oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 486. Die Gewährfrist kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ 487. Der Käufer kann nur Wandelung*), nicht Minderung verlangen. Die Wandelung kann auch in den Fällen der §§ 351—353**), insbesondere wenn das Tier geschlachtet ist, verlangt werden; anstelle der Rückgewähr hat der Käufer den Wert des Tieres zu vergüten. Das gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere einer Verfügung über das Tier, außer stande ist, das Tier zurückzugewähren.

Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Tieres infolge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der Käufer die Wertminderung zu vergüten. — Nutzungen hat der Käufer nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

§ 488. Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und Pflege, die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie die Kosten der notwendig gewordenen Tötung und Wegschaffung des Tieres zu ersetzen.

§ 489. Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche Versteigerung des Tieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Beschäftigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist.

§ 490. Der Anspruch auf Wandelung, sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in sechs Wochen vom dem Ende der Gewährfrist an. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 477 unberührt.***)

*) Das heißt, er kann Aufhebung, Ungültigkeit des Kaufes nicht aber Nachlaß am Kaufpreis (Minderung) verlangen.

**) §§ 351—353 schließen den Rücktritt vom Kaufvertrag aus, wenn der Berechtigte oder ein von ihm zu vertretender Anderer eine wesentliche Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes verschuldet, die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umwidmung in eine andere Sache durch Bearbeitung oder mit dem Rechte eines Dritten belastet hat oder ihm die Verfügung darüber im Wege der Zwangsvollstreckung, Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter entzogen ist.

***) Es kann daher die Verjährungsfrist durch Vertrag verlängert werden und die Verjährung wird bis zur Beendigung des Verfahrens unterbrochen, wenn der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt.

Anstelle der in den §§ 210, 212, 215 bestimmten Fristen tritt eine Frist von 6 Wochen *)

Der Käufer kann auch nach der Verjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises verweigern. *Die Aufrechnung des Anspruchs auf Schadenersatz unterliegt nicht der im § 479 bestimmten Beschränkung.**)

§ 491. Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres kann statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Tieres ein mangelreies geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§ 488—490 entsprechende Anwendung.

§ 492. Uebernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft des Tieres zu, so finden die Vorschriften der §§ 487—491 und wenn eine Gewährfrist vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§ 483—485 entsprechende Anwendung. Die im § 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Tieres.

Die Kaiserliche Verordnung vom 27. März 1899 lautet:

§ 1. Für den Verkauf von **Auz- und Zuchtieren** gelten als **Hauptmängel**:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren:

1. **Hoß** (Wurm) mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**;

2. **Dummkoller** (Koller, Dummsein) mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**; als Dummkoller ist anzusehen die allmähliche oder infolge der akuten Gehirnwassersucht entstandene unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist;

3. **Dämpfigkeit** (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit) mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**; als Dämpfigkeit ist anzusehen die Atembeschwerde, die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird;

4. **Rehlkopfspeifen** (Pfeiferdampf, Parischnaufigkeit, Röhren) mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**; als Rehlkopfspeifen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Rehlkopfs oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Atemstörung;

5. **periodische Augentzündung** (innere Augentzündung, Mondblindheit) mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**; als periodische Augentzündung ist anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende

*) § 210 setzt eine Frist von drei Monaten fest für die Klageerhebung nach der Erhebung des an eine Behörde, welche Vorentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs zu treffen hat, oder an ein höheres Gericht, welches das zuständige Gericht zu bestimmen hat, einzureichenden Gesuchs. §§ 212 und 213 gewähren eine Frist von sechs Monaten für die Erhebung einer neuen Klage, nachdem die erste Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urteil rechtskräftig abgewiesen bzw. für die Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs nach Beendigung des Prozesses.

**) § 479 bestimmt, daß der Anspruch auf Schadenersatz nach Vollendung der Verjährung nur erhoben werden kann, wenn der Käufer vor der Vollendung der Verjährung den Mangel dem Verkäufer angezeigt oder die Anzeige an ihn abgefordert bzw. gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigen Rechtsstreite dem Verkäufer den Streit verklündet hat.

entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges;

6. **Kroppen** (Krippenseßen, Aufseßen, Freiloppen, Luftschnappen, Windschnappen) mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**.

II. bei Rindvieh:

1. **tuberkulöse Erkrankung**, sofern infolge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Tieres herbeigeführt ist, mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**;

2. **Lungenfeuchte** mit einer Gewährfrist von **acht- und zwanzig Tagen**;

III. bei Schafen:

Räude mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**;

IV. bei Schweinen:

1. **Kotlauf** mit einer Gewährfrist von **drei Tagen**;

2. **Schweinefeuchte** (einschließlich Schweinepest) mit einer Gewährfrist von **zehn Tagen**.

§ 2. Für den Verkauf solcher Tiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (**Schlachttiere**), gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren:

Hoß (Wurm) mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**;

II. bei Rindvieh:

tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichtes nicht, oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**;

III. bei Schafen:

allgemeine Wassersucht mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**; als allgemeine Wassersucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wassersüchtige Zustand des Fleisches;

IV. bei Schweinen:

1. **tuberkulöse Erkrankung** unter der in der Nr. II bezeichneten Voraussetzung mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**;

2. **Trichinen** mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**;

3. **Finnen** mit einer Gewährfrist von **vierzehn Tagen**.

Singgedichte.

Nach wie schleicht Du dahin,
So gebücht und so gedrückt,
Ach wie bist im Innern Du
So verwundet und geknickt.
Ja Du armes Menschenkind,
Wie schleicht Du dahin den Weg,
Als ob Dir die ganze Welt
Schwer auf deinem Herzen läg!

Willst Du im Leben
Andern Gutes tun,
Denke nicht auf Rosen
Sankt dabei zu ruh'n;
Gutes tun den Menschen,
D, das ist so schwer,
Aber Gutes tuen
Lohnt sich auch so sehr.

Darstellung der Tilgung von Grundschulden.

Annuitäten-Darlehen.

Kapital Mk. 1000. —						Kapital Mk. 1000. —							
Gesamt- prozent- satz	Zahlungen jährlich			Zahlungen halbjährlich			Gesamt- prozent- satz	Zahlungen jährlich			Zahlungen halbjährlich		
	Zahl der Jahre	Jähr- liche An- nuität M.	Letzte Zah- lung M.	Zahl der Jahre	Halb- jähr- liche An- nuität M.	Letzte Zah- lung M.		Zahl der Jahre	Jähr- liche An- nuität M.	Letzte Zah- lung M.	Zahl der Jahre	Halb- jähr- liche An- nuität M.	Letzte Zah- lung M.
Zinsfuß $3\frac{3}{4}\%$						Zinsfuß $4\frac{1}{2}\%$							
$4\frac{1}{4}$	59	42.50	5.70	58	21.25	4.36	5	53	50.00	15.81	52	25.00	12.17
$4\frac{1}{2}$	49	45.00	30.36	$48\frac{1}{2}$	22.50	10.26	$5\frac{1}{2}$	39	55.00	40.36	$38\frac{1}{2}$	27.50	17.01
$4\frac{3}{4}$	43	47.50	15.62	42	23.75	20.87	6	32	60.00	30.01	$31\frac{1}{2}$	30.00	9.13
5	38	50.00	33.04	$37\frac{1}{2}$	25.00	15.72	$6\frac{1}{2}$	27	65.00	50.77	$26\frac{1}{2}$	32.50	31.59
$5\frac{1}{2}$	32	55.00	5.92	31	27.50	17.78	7	24	70.00	27.77	$23\frac{1}{2}$	35.00	9.66
6	27	60.00	38.82	$26\frac{1}{2}$	30.00	24.04	8	19	80.00	62.78	19	40.00	6.18
$6\frac{1}{2}$	24	65.00	24.08	$23\frac{1}{2}$	32.50	10.01	9	16	90.00	67.63	16	45.00	6.90
7	21	70.00	59.07	21	35.00	10.66	10	14	100.00	58.73	$13\frac{1}{2}$	50.00	43.48
8	18	80.00	14.75	$17\frac{1}{2}$	40.00	2.01							
9	15	90.00	58.08	15	45.00	0.69							
10	13	100.00	77.03	13	50.00	15.16							
Zinsfuß 4%						Zinsfuß $4\frac{3}{4}\%$							
$4\frac{1}{2}$	57	45.00	1.01	$55\frac{1}{2}$	22.50	21.52	$5\frac{1}{4}$	51	52.50	35.40	$50\frac{1}{2}$	26.25	4.67
$4\frac{3}{4}$	48	47.50	3.03	47	23.75	5.06	$5\frac{1}{2}$	43	55.00	51.47	$42\frac{1}{2}$	27.50	24.35
5	42	50.00	1.80	41	25.00	6.90	6	34	60.00	48.32	$33\frac{1}{2}$	30.00	24.90
$5\frac{1}{2}$	34	55.00	7.13	33	27.50	16.89	$6\frac{1}{2}$	29	65.00	18.24	28	32.50	29.40
6	29	60.00	0.67	28	30.00	14.42	7	25	70.00	32.42	$24\frac{1}{2}$	35.00	12.48
$6\frac{1}{2}$	25	65.00	23.85	$24\frac{1}{2}$	32.50	8.24	8	20	80.00	33.32	$19\frac{1}{2}$	40.00	15.17
7	22	70.00	42.56	$21\frac{1}{2}$	35.00	27.61	9	17	90.00	15.43	16	45.00	43.47
8	18	80.00	54.18	18	40.00	0.11	10	14	100.00	88.74	14	50.00	22.73
9	15	90.00	88.82	15	45.00	30.80							
10	14	100.00	2.49	13	50.00	39.87							
Zinsfuß $4\frac{1}{4}\%$						Zinsfuß 5%							
$4\frac{3}{4}$	55	47.50	4.33	54	23.75	1.56	$5\frac{1}{2}$	50	55.00	8.26	49	27.50	3.05
5	46	50.00	29.26	$45\frac{1}{2}$	25.00	5.58	6	37	60.00	43.72	$36\frac{1}{2}$	30.00	16.97
$5\frac{1}{2}$	36	55.00	33.11	$35\frac{1}{2}$	27.50	12.74	$6\frac{1}{2}$	31	65.00	3.59	30	32.50	12.56
6	30	60.00	36.50	$29\frac{1}{2}$	30.00	17.99	7	26	70.00	47.73	$25\frac{1}{2}$	35.00	25.79
$6\frac{1}{2}$	26	65.00	32.09	$25\frac{1}{2}$	32.50	14.77	8	21	80.00	8.42	20	40.00	28.96
7	23	70.00	31.70	$22\frac{1}{2}$	35.00	15.25	9	17	90.00	56.39	$16\frac{1}{2}$	45.00	37.92
8	19	80.00	16.60	$18\frac{1}{2}$	40.00	1.35	10	15	100.00	21.07	$14\frac{1}{2}$	50.00	3.59
9	16	90.00	32.33	$15\frac{1}{2}$	45.00	17.79							
10	14	100.00	30.00	$13\frac{1}{2}$	50.00	15.98							

Tilgungsplan für eine Schuld von 1000 Mark.

Zinsfuß 4 Prozent. Jährliche Abzahlungsrate 1 Prozent. Gesamtleistung 5 Prozent.
Aufnahmezeit 1. Januar 1900.

Termin	Datum der Zahlung	Jährliche Zahlung		Zins		Tilgung				Gesamtleistung		Kapitalrest	
		M	S	M	S	a. durch die Abzahlungsrate		b. durch Zinsersparnis		M	S	M	S
1	1. Januar 1901	50	—	40	—	10	—	—	—	10	—	990	—
2	" 1902	50	—	39	60	10	—	—	40	10	40	979	60
3	" 1903	50	—	39	18	10	—	—	82	10	82	968	78
4	" 1904	50	—	38	75	10	—	1	25	11	25	957	53
5	" 1905	50	—	38	30	10	—	1	70	11	70	945	83
6	" 1906	50	—	37	83	10	—	2	17	12	17	933	66
7	" 1907	50	—	37	35	10	—	2	65	12	65	921	01
8	" 1908	50	—	36	84	10	—	3	16	13	16	907	85
9	" 1909	50	—	36	31	10	—	3	69	13	69	894	16
10	" 1910	50	—	35	77	10	—	4	23	14	23	879	93
11	" 1911	50	—	35	20	10	—	4	80	14	80	865	13
12	" 1912	50	—	34	61	10	—	5	39	15	39	849	74
13	" 1913	50	—	33	99	10	—	6	01	16	01	833	73
14	" 1914	50	—	33	35	10	—	6	65	16	65	817	08
15	" 1915	50	—	32	68	10	—	7	32	17	32	799	76
16	" 1916	50	—	31	99	10	—	8	01	18	01	781	75
17	" 1917	50	—	31	27	10	—	8	73	18	73	763	02
18	" 1918	50	—	30	52	10	—	9	48	19	48	743	54
19	" 1919	50	—	29	74	10	—	10	26	20	26	723	28
20	" 1920	50	—	28	93	10	—	11	07	21	07	702	21
21	" 1921	50	—	28	09	10	—	11	91	21	91	680	30
22	" 1922	50	—	27	21	10	—	12	79	22	79	657	51
23	" 1923	50	—	26	30	10	—	13	70	23	70	633	81
24	" 1924	50	—	25	35	10	—	14	65	24	65	609	16
25	" 1925	50	—	24	37	10	—	15	63	25	63	583	53
26	" 1926	50	—	23	34	10	—	16	66	26	66	556	87
27	" 1927	50	—	22	27	10	—	17	73	27	73	529	14
28	" 1928	50	—	21	17	10	—	18	83	28	83	500	31
29	" 1929	50	—	20	01	10	—	19	99	29	99	470	32
30	" 1930	50	—	18	81	10	—	21	19	31	19	439	13
31	" 1931	50	—	17	57	10	—	22	43	32	43	406	70
32	" 1932	50	—	16	27	10	—	23	73	33	73	372	97
33	" 1933	50	—	14	92	10	—	25	08	35	08	337	89
34	" 1934	50	—	13	52	10	—	26	48	36	48	301	41
35	" 1935	50	—	12	06	10	—	27	94	37	94	263	47
36	" 1936	50	—	10	54	10	—	29	46	39	46	224	01
37	" 1937	50	—	8	96	10	—	31	04	41	04	182	97
38	" 1938	50	—	7	32	10	—	32	68	42	68	140	29
39	" 1939	50	—	5	61	10	—	34	39	44	39	95	90
40	" 1940	50	—	3	84	10	—	36	16	46	16	49	74
41	" 1941	50	—	1	99	10	—	8	01	48	01	1	73
	Restzahlung	1	73	—	—	1	73	—	—	1	73	—	—
		2051	73	1051	73	411	73	588	27	1000	—		

Tabelle über die mittlere Zusammensetzung der wichtigsten Futtermittel und über deren Gehalt an verdaulichen Bestandteilen.

(Nach C. Wolff.)

Art der Futtermittel	Trockensubstanz		In der Trockensubstanz sind enthalten		In der organischen Substanz sind enthalten				Verdauliches				Gelbwert per 50 Pilo
	Wasser	%	Organische Substanz	Asche	Rohprotein	Rohfaser	Stickstofffreie Extraktstoffe	Rohfett	Eiweiß und Amid.	Stickstofffreie Extraktstoffe	Rohfaser	Fett	
I. Heu.													
Wiesenheu, mittel	14,3	85,7	79,5	6,2	9,7	26,3	41,0	2,5	5,4	25,7	15,0	1,0	3,26
Rotklee, mittel	16,0	84,0	78,7	5,3	12,3	26,0	38,2	2,2	7,0	25,3	11,7	1,2	3,38
Weißklee, mittel	16,5	83,5	77,5	6,0	14,5	25,6	33,9	3,5	8,1	23,7	12,2	2,0	3,53
Luzerne, mittel	16,0	84,0	77,8	6,2	14,4	33,0	27,9	2,5	10,1	19,5	13,9	1,0	3,61
Esparsette	16,7	83,3	77,1	6,2	13,3	27,1	34,2	2,5	9,3	25,3	9,8	1,6	3,64
Infarnatklee	16,7	83,3	78,2	5,1	12,2	30,4	32,6	3,0	6,2	21,4	13,7	1,4	3,10
Futterwicken, mittel	16,7	83,3	75,0	8,3	14,2	25,5	32,8	2,5	9,4	19,7	12,8	1,5	3,50
Wichhafer	16,7	83,3	76,1	7,2	12,6	28,0	33,2	2,3	7,2	19,6	15,4	1,1	3,23
II. Grünfutter.													
Gras, kurz vor der Blüte	75,0	25,0	22,9	2,1	3,0	6,0	13,1	0,8	2,0	9,1	3,9	0,4	1,09
Weidegras	80,0	20,0	18,0	2,0	3,5	4,0	9,7	0,8	2,5	7,3	2,6	0,4	1,00
Mais, amerikanischer	82,8	17,2	15,7	1,5	1,4	5,0	8,9	0,4	0,7	5,5	2,7	0,2	0,59
Rotklee, vor der Blüte	83,0	17,0	15,5	1,5	3,3	4,5	7,0	0,7	2,3	4,9	2,5	0,5	0,84
" volle Blüte	80,4	19,6	18,3	1,3	3,0	5,8	8,9	0,6	1,7	5,8	2,9	0,4	0,80
Luzerne, ganz jung	81,0	19,0	17,3	1,7	4,5	5,0	7,2	0,6	3,5	5,1	2,2	0,3	1,01
" Anfang der Blüte	74,0	26,0	24,0	2,0	4,5	9,5	9,2	0,8	3,2	5,4	3,7	0,3	1,06
Futterwicken, in der Blüte	82,0	18,0	16,2	1,8	3,5	5,5	6,6	0,6	2,5	4,0	2,7	0,3	0,81
Runkelrübenblätter	90,5	9,5	7,7	1,8	1,9	1,3	4,0	0,5	1,2	3,2	0,8	0,2	0,44
Rohrhabiblätter	85,0	15,0	13,2	1,8	2,8	1,4	8,2	0,8	2,0	6,7	0,9	0,4	0,79
III. Stroh, Spreu und Schoten.													
Winterweizen	14,3	85,7	81,1	4,6	3,0	40,0	36,9	1,2	0,8	13,6	22,0	0,4	2,13
Winterroggen	14,3	85,7	81,6	4,1	3,0	44,0	33,3	1,3	0,8	12,3	24,2	0,4	2,18
Sommergerste	14,3	85,7	81,6	4,1	3,5	40,0	36,7	1,4	1,3	18,6	22,0	0,5	2,30
Hafer	14,3	85,7	81,7	4,0	4,0	39,5	36,2	2,0	1,4	16,7	23,4	0,7	2,51
Erbfen	16,0	84,0	79,5	4,5	6,5	38,0	34,0	1,0	3,2	18,2	15,2	0,5	2,37
Ackerbohnen	16,0	84,0	79,4	4,6	10,2	34,0	34,2	1,0	5,0	20,9	14,2	0,5	2,82
Lupinen	16,0	84,0	79,9	4,1	5,9	40,8	32,1	1,1	2,2	20,9	20,7	0,3	2,68
Raps	16,0	84,0	79,9	4,1	3,5	40,0	35,4	1,0	1,4	19,0	16,0	0,5	2,21
Weizenspreu	14,3	85,7	76,5	9,2	4,5	36,0	34,6	1,4	1,4	15,6	17,2	0,4	2,08
Roggenspreu	14,3	85,7	78,2	7,5	3,6	43,5	29,9	1,2	1,1	13,1	21,8	0,4	2,15
Haferpreu	14,3	85,7	75,7	10,0	4,0	34,0	36,2	1,5	1,6	19,6	17,0	0,6	2,34
Gerstenspreu	14,3	85,7	72,7	13,0	3,0	30,0	38,2	1,5	1,2	18,5	16,5	0,6	2,19

Tabelle über die mittlere Zusammensetzung der wichtigsten Futtermittel.

Art der Futtermittel	Wasser	Trockensubstanz	In der Trocken-Substanz sind enthalten		In der organischen Substanz sind enthalten				Verdauliches				Gehwert per 50 Silo	
			Organische Substanz	Asche	Rohprotein	Rohfaser	Stickstofffreie Extraktstoffe	Rohfett	Eiweiß und Amid.	Stickstofffreie Extraktstoffe	Rohfaser	Fett		
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	M.
IV. Wurzeln und Knollen.														
Kartoffeln	75,0	25,0	24,1	0,9	2,1	1,1	20,7	0,2	2,1	20,7	1,1	0,2	1,57	
Futterunkelrübe	88,0	12,0	11,2	0,8	1,1	0,9	9,1	0,1	1,1	9,1	0,9	0,1	0,74	
Zuckerrübe	81,5	18,5	17,8	0,7	1,0	1,3	15,4	0,1	1,0	15,4	1,3	0,1	1,08	
Mohrrübe	85,0	15,0	14,1	0,9	1,4	1,7	10,8	0,2	1,4	10,8	1,7	0,2	0,94	
Stoppelrübe	91,5	8,5	7,8	0,7	0,9	0,8	6,0	0,1	0,9	6,0	0,8	0,1	0,53	
V. Körner u. Früchte.														
Weizen	14,4	85,6	83,9	1,7	13,0	3,0	66,4	1,5	11,7	62,8	1,5	1,2	5,60	
Roggen	14,0	86,0	84,2	1,8	11,0	3,8	67,4	2,0	9,9	63,7	1,7	1,6	5,41	
Gerste	14,0	86,0	83,3	2,7	10,0	4,9	66,1	2,3	7,7	56,1	1,5	2,3	4,61	
Hafer	12,4	87,6	84,6	3,0	10,4	11,2	57,8	5,2	8,0	42,5	2,2	4,3	4,24	
Mais	12,7	87,3	85,7	1,6	10,1	2,3	68,6	4,7	8,0	67,5	1,1	4,0	5,23	
Erbsen	14,4	85,6	82,9	2,7	22,6	5,4	53,0	1,9	20,1	49,5	3,5	1,4	6,39	
Wicken	13,4	86,6	83,4	3,2	26,4	6,6	48,6	1,8	23,3	45,0	5,0	1,6	6,62	
Lupinen, gelbe	14,3	85,7	82,4	3,3	36,6	14,2	27,2	4,7	32,9	24,7	14,2	4,2	7,97	
Leinsamen	12,3	87,7	84,3	3,4	20,5	7,2	19,6	37,0	20,1	12,4	6,5	35,2	7,74	
VI. Gewerbl. Produkte u. Abfälle.														
Biertreber	76,1	23,9	22,7	1,2	5,3	4,0	11,9	1,5	3,9	7,4	1,6	1,3	1,28	
Biertreber, getrocknet	9,8	90,2	85,9	4,1	20,8	15,6	42,0	7,5	13,1	26,0	6,2	6,5	4,65	
Malzkeime	11,8	88,2	80,6	7,6	23,3	12,4	42,8	2,1	19,1	37,7	11,8	1,0	5,98	
Weizenkleie, feine	12,1	87,9	83,8	4,1	14,1	7,3	58,2	4,2	11,0	44,8	2,4	2,9	4,73	
Roggenkleie	13,6	86,4	81,1	5,3	14,9	5,5	57,8	2,9	11,7	45,7	1,0	2,0	4,72	
Roggenfuttermehl	12,0	88,0	83,9	4,1	13,6	4,2	63,2	2,9	10,6	51,2	2,1	2,3	4,93	
Reisfuttermehl	10,5	89,5	79,6	9,9	12,0	10,0	45,6	12,0	7,3	42,0	5,1	10,3	4,93	
Rapskuchen	10,4	89,6	81,9	7,7	30,7	11,3	30,1	9,8	24,9	22,9	0,9	7,6	6,25	
Rapsmehl	8,5	91,5	83,6	7,9	33,1	13,4	34,1	3,0	26,5	25,9	1,3	2,4	6,13	
Leinkuchen	11,8	88,2	80,9	7,3	28,7	9,4	32,1	10,7	24,7	25,7	4,1	9,6	6,77	
Leinmehl	9,7	90,3	83,0	7,3	33,2	8,8	38,7	2,3	27,8	31,0	3,9	2,1	6,85	
Mohnkuchen	10,7	89,3	77,2	12,1	36,5	11,0	20,1	9,6	28,8	12,9	6,7	8,8	6,80	
Erdnußkuchen, geschält	11,5	88,5	83,6	4,9	47,0	5,2	24,1	7,3	40,4	22,2	1,3	6,5	8,67	
Palmernkuchen	10,2	89,8	85,8	4,0	16,1	18,3	41,9	9,5	15,3	39,4	15,0	9,0	6,50	
Palmernmehl	10,5	89,5	85,5	4,0	17,5	20,2	44,0	3,8	16,6	41,4	16,6	3,6	6,33	
Kofosnußkuchen	10,3	89,7	83,8	5,9	19,7	14,4	38,7	11,0	15,0	31,4	8,9	11,0	5,90	
Sesamkuchen	11,1	88,9	78,0	10,9	37,2	7,5	20,5	12,8	33,5	13,2	2,3	11,5	7,67	
Baumwollfamenkuchen	10,6	89,4	82,2	7,2	24,7	24,9	26,0	6,6	18,0	12,0	5,7	5,9	4,59	
Melassefutter	13,8	86,2	79,7	6,5	16,6	12,5	50,3	0,6	13,3	42,8	8,7	0,5	5,08	
Fleischfuttermehl	11,0	89,0	84,6	4,4	70,6	—	1,0	13,0	65,7	1,0	—	12,7	11,74	
Ruhmilch	87,5	12,5	11,8	0,7	3,2	—	5,0	3,6	3,2	5,0	—	3,6	1,20	
Abgerahmte Milch	90,0	10,0	9,2	0,8	3,5	—	5,0	0,7	3,5	5,0	—	0,7	0,93	
Buttermilch	90,1	9,9	9,2	0,7	4,0	—	4,1	1,1	4,0	4,1	—	1,1	1,06	
Molken	93,6	6,4	5,8	0,6	0,8	—	4,9	0,1	0,8	4,9	—	0,1	0,41	

Beispiele von Futtermischungen für verschiedene Zwecke.

I. Milchkühe.

(Für den Tag und 1000 Kilogramm Lebendgewicht.)

1.

- 8 kg Kleeheu
- 10 " Winterhalmstroh
- 50 " Runkelrüben
- 4 " Sesamfuchen
- 1 " Bohnerschrot

2.

- 8 kg Wiesenheu
- 6 " Sommerhalmstroh
- 30 " Runkelrüben
- 25 " Birtreber
- 3 " Rapsmehl
- 1 " Reiszuttermehl

3.

- 5 kg Wiesenheu
- 8 " Hülsenfruchtstroh
- 4 " Rapsfchoten
- 40 " Runkelrüben
- 3 " Reiszuttermehl
- 3 1/2 " Erdnußfuchen

4.

- 6 kg Wiesenheu
- 5 " Luzerneheu
- 5 " Winterhalmstroh
- 45 " Kohlrüben
- 3 " Palmfernfuchen
- 2 " Erdnußfuchen

5.

- 10 kg Kleeheu
- 5 " Weizenstroh
- 3 " Weizenspreu
- 20 " Kartoffeln
- 20 " Birtreber
- 3/4 " Fleischfuttermehl
- 1 " Malzkeime

6.

- 6 kg Winterhalmstroh
- 4 " Sommerhalmstroh
- 6 " Wiesenheu
- 50 " Roggenschlempe
- 4 " Palmfernmehl
- 2 " Bohnerschrot

7.

- 6 kg Winterhalmstroh
- 4 " Sommerhalmstroh
- 6 " Wiesenheu
- 120 " Kartoffelschlempe
- 2 " Reiszuttermehl
- 2 1/2 " Malzkeime

8.

- 8 kg Sommerhalmstroh
- 120 " Grünklee

9.

- 4 kg Winterhalmstroh
- 50 " Gras
- 50 " Grünklee
- 2 " Rapsfuchen

10.

- 5 kg Winterhalmstroh
- 80 " Gras
- 2 1/2 " Erdnußfuchen

11.

- 6 kg Sommerhalmstroh
- 50 " grüne Sandluzerne
- 50 " Gras

12.

- 5 kg Winterhalmstroh
- 60 " Grünmais
- 60 " grüne Luzerne
- 2 " Palmfernmehl

II. Mastochsen.

(Für den Tag und 1000 Kilogramm Lebendgewicht.)

1.

- 10 kg Wiesenheu
- 5 " Winterhalmstroh
- 50 " Runkelrüben
- 4 " Weizenkleie
- 2 1/2 " Erdnußfuchen
- 3 " Reiszuttermehl

2.

- 9 kg Luzerneheu
- 3 " Wiesenheu
- 5 " Sommerhalmstroh

- 10 kg Runkelrüben
- 30 " Kohlrüben
- 4 " Bohnerschrot
- 4 " Maisfchrot

3.

- 10 kg Wiesenheu
- 3 " Kleeheu
- 5 " Winterhalmstroh
- 30 " Kartoffeln
- 2 " getr. Birtreber
- 3 " Erdnußfuchen

4.

- 6 kg Kleeheu
- 6 " Wiesenheu
- 4 " Winterhalmstroh
- 60 " Runkelrüben
- 4 " getrocknete Roggen-
schlempe
- 3 " Rapsfuchen

5.

- 4 kg Winterhalmstroh
- 4 " Sommerhalmstroh
- 6 " Wiesenheu
- 60 " Roggenschlempe
- 2 " Sesamfuchen
- 3 " Weizenkleie

6.

- 4 kg Winterhalmstroh
und Spreu
- 4 " Sommerhalmstroh
- 6 " Wiesenheu
- 100 " (Viter) Kartoffel-
schlempe
- 6 " Roggensfuttermehl
- 4 " Reiszuttermehl

III. Zugochsen.

(Für den Tag und 1000 Kilogramm Lebendgewicht.)

a) bei mittlerer bis starker Arbeit:

1.

- 10 kg Hülsenfruchtstroh
- 5 " Kleeheu
- 5 " Wiesenheu
- 20 " Kartoffeln
- 1 " Roggenkleie
- 2 1/2 " Rapsfuchen

2.

- 14 kg Sommerhalmstroh
- 5 " Kleeheu
- 35 " Runkelrüben
- 2 " Sesamfuchen
- 3 " Malzkeime

3.

- 6 kg Winterhalmstroh
- 6 " Sommerhalmstroh
- 9 " Wiesenheu
- 60 " Roggenschlempe
- 2 " Malzkeime

4.

- 6 kg Winterhalmstroh
- 6 " Sommerhalmstroh
- 9 " Wiesenheu
- 80 " Kartoffelschlempe
- 2 1/2 " Rapstuchen

b) bei sehr geringer Arbeit
(vorherrschend Stallruhe im Winter):

1.

- 12 kg Winterhalmstroh
- 6 " Haferstroh
- 15 " Kartoffeln
- 1 " Sesamfuchen

2.

- 6 kg Winterhalmstroh
- 6 " Weizenspreu
- 8 " Hülsenfruchtstroh
- 30 " Runkelrüben
- 5 " frische Viertreber

3.

- 10 kg Winterhalmstroh
- 8 " Sommerhalmstroh
- 60 " Kartoffelschlempe

IV. Jungvieh vom Kind.

(Tagesrationen pro Kopf.)

a) Alter: 2—3 Monate;
Lebendgewicht: durchschnittlich
75 kg.

1.

- 1 kg Wiesenheu
- 3 " (Piter) Magermilch
- 3/4 " Hafer
- 1/4 " Leinsamen

2.

- 1 1/4 kg Wiesenheu
- 1/2 " Malzkeime
- 1 1/2 " Gerstenschrot
- 1/3 " Leinsamen

b) Alter: 3—6 Monate;
Lebendgewicht: durchschnittlich
150 kg.

1.

- 2 kg Wiesenheu
- 1 " Hafer
- 1 " Roggenkleie
- 1/2 " Leinfuchen

c) Alter: 6—12 Monate;
Lebendgewicht: durchschnittlich
250 kg.

1.

- 3 kg Wiesenheu
- 2 " Kleeheu
- 1 " Haferstroh
- 6 " Runkelrüben
- 1/2 " Sesamfuchen
- 1/2 " Reisfuttermehl

2.

- 4 kg Wiesenheu
- 2 " Sommerhalmstroh
- 4 " Runkelrüben
- 3/2 " Malzkeime
- 3/4 " Leinfuchen

d) Alter: 12—18 Monate;
Lebendgewicht: durchschnittlich
350 kg.

1.

- 3 kg Wiesenheu
- 3 " Hülsenfruchtstroh
- 2 " Winterhalmstroh
- 10 " Runkelrüben
- 1/2 " Rapstuchen
- 1/2 " Erdnußfuchen

2.

- 4 kg Wiesenheu
- 4 " Winterhalmstroh
- 25 " Kartoffelschlempe
- 1/2 " Roggenkleie
- 1/2 " Malzkeime

V. Pferde.

(Für den Tag und 1000 Kilogramm
Lebendgewicht.)

a) bei starker Arbeit:

1.

- 5 kg Wiesenheu
- 3 " Stroh
- 18 " Hafer
- 2 " Ackerbohnen

2.

- 8 kg Wiesenheu
- 3 " Stroh
- 6 " Hafer
- 6 " getrocknete Viertreber
- 6 " Gerste

b) bei mittelstarker Arbeit:

1.

- 20 kg Wiesenheu
- 2 " Winterhalmstroh
- 6 " Hafer

2.

- 10 kg Wiesenheu
- 2 " Winterhalmstroh
- 12 " Hafer

3.

- 3,7 kg Wiesenheu
- 2 " Haferstroh
- 7 " Hafer
- 1 1/2 " Ackerbohnen
- 4 " Mais
- 1 " Palmkernfuchen

4.

- 10 kg Wiesenheu
- 2 " Stroh
- 4 " Hafer
- 4 " getrocknete Viertreber
- 3 1/2 " Gerste

5.

- 10 kg Wiesenheu
- 4 " Stroh
- 20 " Runkelrüben
- 4 " Hafer
- 4 " Weizenkleie

Mittlere Zusammensetzung der wichtigeren Düngemittel.

(Nach C. Wolff.)

In 100 Teilen der frischen oder lufttrockenen Substanz sind enthalten:

Bezeichnung des Düngemittels	Wasser	Krotensubstanz	In der Trockensubstanz sind enthalten		* In der organischen Substanz ist enthalten	In der Asche sind enthalten								
			Organische Substanz	Asche		Stick- stoff	Kali	Natron	Kalk	Magnesia	Phosphor- säure	Schwefel- säure	Kieselsäure und Sand	Sonstige Mineralstoffe
I. Tierische Auswürfe.														
Gewöhnl. Stallmist:														
Frisch	75,0	25,0	21,2	3,8	0,39	0,45	0,13	0,49	0,12	0,18	0,10	1,08	1,25	
Mäßig verrottet	75,0	25,0	19,2	5,8	0,50	0,63	0,19	0,70	0,18	0,26	0,16	1,68	2,00	
Stark verrottet	79,0	21,0	14,5	6,5	0,58	0,50	0,13	0,88	0,18	0,30	0,13	1,70	2,68	
Mistjauche	98,2	1,8	0,7	1,1	0,15	0,49	0,10	0,03	0,04	0,01	0,07	0,02	0,34	
Abtritt, meist flüssig	95,5	4,5	3,0	1,5	0,55	0,20	0,40	0,10	0,06	0,28	0,04	0,02	0,40	
II. Allerlei konzen- trierte Düngemittel.														
Knochenmehl	6,0	94,0	30,3	63,7	4,0	0,2	0,3	31,3	1,0	23,0	0,1	3,5	4,1	
Steinkohlen-Asche	—	100,0	—	100,0	—	0,2	—	3,5	0,8	0,2	1,0	72,0	22,3	
Schwefelsaures Am- moniak	4,0	96,0	—	—	20,5	—	—	0,5	—	—	58,0	3,0	—	
Chili-Salpeter	2,6	97,4	—	—	15,5	—	35,0	0,2	—	—	0,7	1,5	—	
Gips	20,0	80,0	—	—	—	—	—	31,0	0,1	—	44,0	4,5	0,4	
Gastalk	7,0	93,0	1,3	91,7	0,4	0,2	—	64,5	1,5	—	12,5	3,0	10,0	
Thomaschlackenmehl	1,0	99,0	—	—	—	—	—	50,0	3,0	17,5	1,0	5,0	22,5	
III. Superphosphate.														
Peru-Guano	16,0	84,0	30,0	54,0	7,0	4,0	1,2	7,0	0,5	1,5	15,0	10,5	5,3	
Knochenmehl	12,0	87,0	23,8	63,2	2,6	0,1	0,2	24,4	0,7	17,6	17,5	2,5	0,2	

Bezeichnung des Düngemittels	Schwefelsaures Kali	Chlorkalium	Schwefelsaure Magnesia	Chlormagnesium	Chlornatrium	Schwefelsaurer Kalk	Unlöslich in Wasser	Wasser	Kali	
									durchschnittl.	garantiert
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
IV. Staßfurter Düngesalze.										
A. Rohe Salze.										
Rainit	21,3	2,0	14,5	12,4	34,6	1,7	0,8	12,7	12,8	12,4
Karnallit	—	15,5	12,1	21,5	22,4	1,9	0,5	26,1	9,8	9,0
B. Konzentrierte Salze.										
Schwefelsaures Kali 80%	90,6	1,6	2,7	1,0	1,2	0,4	0,3	2,2	49,9	48,6
Schwefelsaure Kali-Magnesia	50,4	—	34,0	—	2,5	0,9	0,6	11,6	27,2	25,9
Chlorkalium 90%	—	83,5	0,4	0,3	14,5	—	0,2	1,1	52,7	50,5
Kalkiniertes Düngesalz	—	44,5	22,5	4,6	12,4	2,9	5,3	7,8	28,1	27,0

Tabelle

über den

Bedarf an Samen bei Breitsaat und bei Drillsaat der verbreitetsten Feldfrüchte, sowie über die von ihnen zu erwartenden Mittelenernten mit Angabe des Durchschnittsgewichts eines Hektoliters.

	Ausfaat auf 1 Hektar		Ertrag auf 1 Hektar		Ein Hektoliter wiegt, durchschnittl. Kilogr.	Bemerkungen
	Breitsaat	Drillsaat	Körner, Wurzeln zc. in Meter-Zentner	Stroh, Bast zc. in Meter-Zentner		
	Kilogramm	Kilogramm				
Winterweizen	130—200	100—160	14—28	30—50	77	
Winterspelz	190—300	140—210	16—28	20—40	44	
Winterroggen (Winterkorn)	130—180	100—150	10—18	30—60	72	
Zweizeilige Gerste	150—200	130—170	12—20	15—30	58	
Wintergerste	130—180	110—150	20—30	20—35	58	
Hafer	130—230	100—180	16—24	20—40	46	
Mais (mittelförnig)	—	40—60*)	20—40	30—60	70	*) Wird in Stufen mit der Hand gesät.
Erbsen (b. mittl. Größe)	170—210	40—190	10—20	20—36	80	
Wicken	120—170	90—130	14—20	20—30	80	
Lupinen (gelbe)	120—180	90—130	8—20	16—20	82	
Linzen	80—160	60—120	8—16	8—16	79	
Winterraps	12—18	8—12	12—25	20—40	70	
Winterrübsen	10—15	6—10	10—20	18—36	64	
Mohn	5—9	3—6	8—14	20—30	59	
Lein (z. Samengewinnung)	110—180	100—140	12—20	20—30	66	
Lein (zur Bastgewinnung)	220—300	—	6—12	20—40	66	
Hanf (ebenso)	100—200	110—120*)	5—10	30—60	46	*) Bei einem Abstand der Reihen von 15 cm.
Luzerne	25—40	20—30	4—8	50—100	77	
Esparsette mit Hülsen	180—220	120—170	6—12	30—60	33	
Roter Klee	15—25	12—16	3—6	30—60	75	
Weißer Klee	10—15	8—12	3—6	15—30	76	
Mais zum Füttern	100—150	90—120	—	300—600	—	
				Blätter		
Kartoffeln, frühe, kleine	—	8—12	100—240	10—24	96	
Kartoffeln, späte, große	—	12—18				
Futterunkel	—	20—30	240—500	60—120	23	
Zuckerrüben	—	30—40	160—360	50—80	25	
Kohlrüben	—	8—12	200—500	40—100	68	
Kürbis	—	500 Gramm	200—600	—	—	als Zwischenfrucht unter Mais 50—50 Mrz.-Jtr.
Futterunkeln, zum Anziehen der Pflanzen auf Saatbeeten	10—15	—	—	—	—	wie oben.

Der Sämänn.

Sämänn, kannst du wohl verstehen
Deines Säens Sinn und Wert?
Weißt, woher die Körnlein kommen,
Die du mit der Hand verstreuest
In die tiefdurchfurchte Erd?

Weißt du, daß noch niemand lebte,
Der solch Körnlein bracht zuffand? —
Was würd' wohl der Mensch beginnen,
Wenn einmal das kleine Körnlein
Tot blieb in dem Ackerland?

Wärd' er dann ein neues schaffen? —
O, du schwaches Menschenkind!
Formen kannst du wohl ein Körnlein,
Doch darin kein Leben hauchen,
Daß es neue Kraft gewinnt.

Daß es in den Sommertagen
Tausend Körnlein bringt zum Licht:
Das kann nur der ewige Schöpfer,
Der seit Anbeginn der Erde
Täglich sein „Es werde!“ spricht.

Sämänn, du bist Gottes Liebling,
Denn du gehst in seiner Spur,
Hilffst ihm seine Werke mehren,
Fromm verbreiten seinen Segen
In der herrlichen Natur.

[Wunderbares aus den Kolonien.]
(Nachtoupee.) Drei Passagiere (zwei davon waren früher in Afrika, einer nicht) Der erste Afrikaner: „Was der Dernburg erzählt hat — das mit der Dattelkiste, die später als Palmenhain wiedergefunden wurde — das erinnert mich lebhaft an ein eigenes kleines Erlebnis. Auf der Reisedurch eine denkbar unfruchtbare Sandwüste verliert einer meiner Kulis einen Ballen Zigarren. Der Zufall will, daß ich nach drei Jahren wieder an der gleichen Stelle vorbeireite. Was erblicke ich da? Kieien-Tabakplantage, die annähernd tausend schwarze Arbeiter beschäftigt!“ — Der zweite Afrikaner: „Ja, — natürlich! Entsinne mich, einmal durch eine Gegend gekommen zu sein, wo alle Exportartikel vorhanden, außer Elfenbein, das stark begehrt, aber nicht aufzutreiben. In benachbartem Urwalde kommt mir aus Gepäc Schwachspiel abhandeln. Komme zwei Jahre spät r zurück — Urwald wimmelt von Elefantenherden!“ — Der Nichtafrikaner: „Wenn Sie aber glauben, daß man dazu erst nach dem schwarzen Erdteil gehen muß, da irren Sie sich. Ich hatte einmal eine Stunde Aufenthalt auf einer kleinen badischen Station, wo nichts stand als ein Bahnhof. Ich langweilte mich entsetzlich und turnte, um mir die Zeit zu vertreiben, ein bisschen an einem Barren daran herum. Wie ich wieder im Zuge sitze, ist mir, als hätte ich aus der Westentasche etwas verloren — ich weiß aber nicht, was? Ein Jahr später fahre ich die gleiche Strecke: Was meinen Sie, wo früher der Garten vom Stationsvorstand war, stand jetzt ein Wert von 5 Millionen Aktienkapital, das Pneumatiks für alle Automobilsysteme liefert. Und da fiel mir erst ein, was ich damals aus der Westentasche verloren hatte.“ — Die beiden Afrikaner: „???“ — Der Nichtafrikaner: „Mein Radiergummi!“



Fremder, der sich in ein Bauernquartett eingedrängt hat: „Liebe Landleute, Ihr spielt ja ganz trefflich zusammen; ich habe Euch irre machen wollen, aber Ihr kommt nicht aus dem Takt.“

Bauer: „Sehen's, das haben wir beim Dreschen gelernt, das muß im Takt gehen, und wenn auch manchmal ein Flegel nicht ordentlich einfällt, so lassen wir uns nicht irre machen.“

* * *

Steuern.

A. An direkten Steuern befinden zurzeit in Baden:

1. Vermögenssteuer. Die neue Vermögenssteuer tritt an die Stelle der feilherigen Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer. Gegenstand der Vermögenssteuer ist das steuerbare Vermögen eines Pflichtigen, das ist die Summe des laufenden Wertes seiner im Großherzogtum Baden gelegenen Liegenschaften, der Betriebskapitalien seiner im Großherzogtum Baden betriebenen gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen, sowie seines Kapitalvermögens nach Abzug seiner nach dem Gesetz für abzugsfähig erklärten Schulden. Die Haushaltungsfahrnisse, sowie Barmittel, die nicht einem Gewerbebetrieb dienen, sind nicht steuerpflichtig.

An dem festgestellten Gesamtwerte der klassifizierten Grundstücke sowie der einzeln geschätzten Hofgüter werden bei der Veranlagung in Abzug gebracht: 20 % bei einem Schätzungswerte von mehr als 20 000 M.; 25 % bei einem Schätzungswerte von 20 000 M. und weniger.

Neu ist die Besteuerung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens; die Steuerpflicht tritt erst dann ein, wenn das genannte Betriebsvermögen mehr als 25 000 M. beträgt.

Der Steuerwert des landw. Betriebsvermögens ermäßigt sich:

- a) bei einem Gesamtwerte von 50 000 M. bis ausschließlich 25 000 M. um 40 %;
- b) bei einem Gesamtwerte von 100 000 M. bis ausschließlich 50 000 M. um 20 %.

Kapitalien unter 1000 M. sind nicht steuerpflichtig. Vermögenssteuerpflichtig ist das gesamte verzinsliche und unverzinsliche Kapitalvermögen, Wertpapiere nach dem Kurswert.

Rentenansprüche wie Leibrenten, Leibgebänge sind nicht vermögenssteuerpflichtig.

Abzugsfähig sind nur Kapitalschulden und zwar bis zur Hälfte des gesamten Vermögenssteuerwertes. Hypotheken, sowie sonstige verzinsliche und unverzinsliche Schuldbeiträge sind abzugsberechtigt, nicht aber Rentenschulden und sonstige Lasten wie Leibrenten, Leibgebänge u., auch nicht Haushaltungsschulden.

Der Steuerfuß wird jeweils festgelegt. Für die erste Periode glaubt man mit einem Steuerfuß von etwa 11 S pro 100 M. Steuerkapital auskommen zu können.

II. Die Einkommensteuer beträgt 2 M. 40 S. von je 100 M. Steueranschlag und zwar bei 200 M. Anschlag oder bei einem Einkommen von 1000 M.; 3 M. pro 100 M. Anschlag bei einem Einkommen von 1000 M. bis mit 24 999 M., bei einem Einkommen von 25 000 M. bis zu 30 000 M. beträgt der Steuerfuß 3 M. 15 S., von 30 000 M. bis 40 000 M. 3 M. 30 S., von 40 000 bis 50 000 M. 3 M. 45 S., von 50 000 bis 75 000 M. 3 M. 60 S., von 75 000 bis 100 000 M. 3 M. 75 S., von 100 000 bis 150 000 M. 3 M. 90 S., von 150 000 bis 200 000 M. 4 M. 05 S., von 200 000 M. und mehr 4 M. 20 S. pro 100 M. Anschlag.

Jahreseinkommen von weniger als 900 M. bleiben steuerfrei.

Jahreseinkommen von 900 bis ausschließlich 10 000 M. werden auf die nächstniederen 100 M. abgerundet.

Jahreseinkommen von über 10 000 bis ausschließlich 20 000 M. für die ersteren 10 000 M. in 9000 M. Anschlag und für weitere volle 500 M. in weiteren 500 M., bei Einkommen von 20 000 bis zu 25 000 M. für je volle 500 M. in 500 M. Anschlag, bei Einkommen von 25 000 M. und mehr für je volle 1000 M. in 1000 M. Anschlag.

Einkommen	ergibt einen Anschlag von	Jahressteuer	= von 100 M. Einkommen
M.	M.	M.	M.
900	200	4.80	—,53,3
1000	250	7.50	—,75,0
1100	300	9.—	
1200	350	10.50	
1300	400	12.—	
1400	450	13.50	
1500	500	15.—	
1600	550	16.50	
1700	600	18.—	
1800	650	19.50	
1900	700	21.—	
2000	750	22.50	1,13
2100	825	24.75	
2200	900	27.—	
2300	975	29.25	
2400	1050	31.50	
2500	1125	33.75	
2600	1200	36.—	
2700	1275	38.25	
2800	1350	40.50	
2900	1425	42.75	
3000	1500	45.—	

u. f. w. für je 100 M. Einkommen 100 M. Anschlag bis zu 24 999 M. Einkommen = 24 500 M. Anschlag.

B. An indirekten Steuern werden erhoben:

I. Weinsteuern:

- a) Akzise 3 S. vom Liter Traubenwein, 0,9 " " " " Obwein,
- b) Ohngeld 2 " " " " Traubenwein, 0,6 " " " " Obwein,
- c) Aversum für die Akzise von eigenem Weinverbrauch der Weinhandlungskellerbesitzer jährlich 18 M. für den Weinhändler selbst, 3 M. 60 S. für jeden männlichen Tischgenossen und 1 M. 80 S. für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahren.
- d) Gebühr für ein Weinlagerkellerpatent jährl. 50 M.

II. Biersteuer (Gesetz vom 30. Juni 1896):

- a) von dem im Großherzogtum gebrauten Bier als Brauereialkoholsteuer, und zwar beträgt die Steuer für je 100 kg Malz bei einem jährlichen Gesamtmalzverbrauch:
 - 1. bis zu 1500 Doppelzentnern
 - a) für die ersten 250 Doppelzentner je 8 M.
 - b) für die folgenden 1250 Doppelzentner je 10 M.
 - 2. für die folgenden 1500 Doppelzentner je 11 M.
 - 3. für die folgenden 2000 Doppelzentner je 12 M.
 - für die folgenden Doppelzentner je 13 M.
- Für die, die obergäriges Bier nur für den eigenen Bedarf im Haushalt bereiten, bei Verwendung von höchstens 5 Doppelzentnern Malz im Kalenderjahr Steuer für je 100 kg 2 M.;

(NB. Alle Malz- und Zusatzstoffe sind verboten zur Herstellung untergährigen Bieres; darf nur Gerstenmalz verwendet werden.)

b) von dem in das Großherzogtum eingeführten Bier als Uebergangsteuer, und zwar 3.20 M. von je 100 Liter.

(NB. Bei Bezug von bayerischem Bier die Abgabe des Uebergangsscheines beim Steuererheber nicht vergessen und einen etwaigen steueramtlichen Verchluß — Plombe oder Siegel — nicht abnehmen).

III. Fleischsteuer:

- a) bei Schlachtungen im Großherzogtum: für jedes Stück Rindvieh (mit Ausnahme von Milchältern) bei einem Schlachtgewicht von weniger als 200 kg 4 M.
- bei einem Schlachtgewicht von 200 kg bis ausschließlich 250 kg 6 "
- bei einem Schlachtgewicht von 250 kg und mehr:
 - für Kühe und Farren 6 "
 - sonst 11 "
- b) für eingeführtes Fleisch vom kg 8 S

Post-Tarif.

Im Orts- und Nachbarortsverkehr.

Briefe	frankiert 5 S, unfrankiert 10 S	} Gewichts- klassen
Postkarten	frankiert 5 S, unfrankiert 10 S	
Drucksachen bis 50 Gr.	3 S, über 50 bis 100 Gr. 5 S	
über 100 bis 250 Gr.	10 S, über 250 bis 500 Gr. 20 "	
über 500 bis 1 Kg.	30 "	
Warenproben b. 250 Gr.	10 S, ab. 250—350 Gr. 20 "	
Geschäftspapiere b. 250 Gr.	10 S, ab. 250—500 Gr. 20 "	
über 500 Gr.	bis 1 Kg. 30 "	

Nach deutschen Schutzgebieten.

Briefe bis 20 Gr.	frankiert 10 S, unfrankiert 20 S
über 20 bis 250 Gr.	frankiert 20 S, unfrankiert 30 "

Deutschland mit Schutzgebieten und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, Bosnien-Herzegowina.

Briefe bis 20 Gr.	kosten frankiert	10 S
unfrankiert		20 "
über 20 bis 250 Gr. = 1/2 Pfd.	frankiert	20 "
unfrankiert		30 "
Postkarten		5 "
unfrankiert		10 "
mit Antwort		10 "
Drucksachen (Frankierungszwang) bis 50 Gr.		3 "
über 50 bis 100 Gr.	5 S über 250 bis 500 Gr.	20 "
" 100 " 250 " 10 " 500 Gr. bis 1 Kg.		30 "
über 1 Kilo bis 2 Kilo (nur nach dem Ausland und den Schutzgebieten)		60 "
Geschäftspapiere bis 250 Gr.		10 "
250—500 Gr. 20 S, 500 Gr. bis 1 Kg.		30 "
(nach Oesterreich nicht zulässig).		
Warenproben bis 250 Gr.	10 S, 250 bis 350 Gr.	20 "
Einschreibgebühr (Rekommendationsgebühr)		20 "
Postanweisungen bis 5 M.	10 S, über 5 bis 100 M.	20 S
20 S, über 100 bis 200 M.	30 S, über 200 bis 400 M.	40 S
über 400 bis 600 M.	50 S, über 600 bis 800 M.	60 S
Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn für je 20 M.	10 S mindestens	20 "
Telegraphische Postanweisungen kosten:	1. die Postanweisungsgebühr, 2. die Gebühr für das Telegramm, 3. ev. die Gilbestellgebühr.	

Postnachnahmesendungen: sind bis 800 M. bei Briefen, Drucksachen und Warenproben, Geschäftspapieren, sowie bei Postkarten und Paketen zulässig. Die Postnachnahmegebühr innerhalb Deutschlands setzt sich zusammen: 1. aus dem Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, 2. aus einer Vorzeigebühr von 10 S, 3. aus den Gebühren für die Uebermittlung des eingezogenen Betrags an den Absender und zwar bis 5 M. 10 S, über 5 bis 100 M. 20 S, über 100 bis 200 M. 30 S, über 200 bis 400 M. 40 S, über 400 bis 600 M. 50 S, über 600 bis 800 M. 60 S.

Postaufträge zur Geldentziehung bis 800 M. . . 30 S
zur Einholung des Wechselatzpils . . . 30 S

Für die Uebermittlung des eingezogenen Geldbetrags kommt die Gebühr für die Postanweisung und für die Rücksendung des angenommenen Wechsels eine Gebühr von 30 S in Anrechnung.

Briefe mit Zustellungsurkunde: 1. das gewöhnliche Briefporto, 2. eine Zustellungsgebühr von 20 S, 3. das Porto von 10 S für die Rücksendung der Zustellungsurkunde. Im Ortsverkehr wird für die Rücksendung der Zustellungsurkunde keine Gebühr, im Nachbarortsverkehr eine solche von 5 S erhoben.

Sendungen gegen Rückschein (Quittung) des Empfängers: Zulässig bei Einschreibsendungen, bei Sendungen mit Wertangabe und gewöhnlichen Paketen. Außer dem Porto ist eine Rückscheingebühr von 20 S zu entrichten.

Pakete kosten: bis 5 Kilogramm oder 10 Pfd. im Umkreis von 10 Meilen . . . 25 S

bei größerer Entfernung (einschl. Oesterreich-Ungarn) 50 S

Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte erhöht. Bei Sendungen über 5 Kilogramm tritt, wenn dieselben weiter als 20 Meilen gehen, eine bedeutende Ersparnis ein, wenn man dieselben in kleinere Pakete von je 5 Kilogramm verpackt, weil Pakete bis 5 Kilogramm ohne Unterschied der Entfernung berechnet werden, Pakete darüber aber je nach der Entfernung 10—50 S per Kilogramm weiter kosten.

Dringende Paketsendungen, wenn als solche bezeichnet (lebende Tiere, Blumen, Pflanzen u.), kosten außer dem tarifmäßigen Porto und Gilbestellgeld jedes Stück 1 M.

Sendungen mit Wertangabe: Briefe ohne Unterschied des Gewichts auf Entfernungen bis 10 geogr. Meilen außer der Versicherungsgebühr 20 auf alle weiteren Entfernungen . . . 40 S

Versicherungsgebühr für Wertbriefe und Wertpakete: Ohne Unterschied der Entfernung und Höhe des Betrags 5 S für je 300 M. mindestens jedoch 10 S.

Gilbriefe nach Orten mit Postanstalt kosten außer dem gewöhnlichen Briefporto 25 S, nach Landorten 60 S, Gilpakete kosten 40 S weiter. Auf der Sendung muß deutlich stehen: „Durch Gilboten zu bestellen.“ Diese Sendungen werden sofort nach Ankunft des Zuges bestellt. Nach Oesterreich-Ungarn muß die Gebühr vorausbezahlt werden, während im Deutschen Reich auch der Empfänger die Gebühr entrichten kann.

Sendungen an Soldaten müssen auf der Adresse den Vermerk tragen: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers.“ — Briefe mit dieser Bezeichnung sind bis zu 60 Gr. portofrei.

Postanweisungen bis 15 M. kosten . . . 10 S
Pakete bis zum Gewicht von 3 Kg. (6 Pfd.) 20 S

Weltpostverein.

Das Porto beträgt für
 frankierte Briefe nach Luxemburg
 Taren wie Inland; nach d. Schweiz
 für je 20 Gr. 20 S., nach den
 übrigen Ländern für je 15 Gr. 20 S. } ohne
 (Gewichtsgrenze.
 Unfrankierte Briefe kosten das Doppelte
 Postkarten 10 S. — Postkarten mit Antwort 20 S.
 Traktchen, Geschäftspapiere und Warenproben 5 S.
 für je 50 Gr., mindestens jedoch für Geschäfts-
 papiere 20 S. und für Warenproben 10 S.
 Einschreibgebühr 20 S. — Rückfrachtgebühr 20 S.
 Meißgewicht für Warenproben 350 Gr., f. Druckfachen
 und Geschäftspapiere 2 Kg. (n. Luxemburg 1 Kg.).
 Briefe mit Wertangabe sind zulässig nach den meisten
 europäischen Ländern.
 Postanweisungen sind zulässig nach den meisten euro-
 päischen Ländern, sowie nach Britisch-Indien,
 Kanada, nach den britischen Besitzungen in außer-
 europäischen Ländern, nach Japan, den niederländi-
 schen Besitzungen in Ostindien, den Vereinigten
 Staaten von Nordamerika, Kongostaat, Süd-
 afrikanische Republik, Ägypten, Marokko, Tripolis,
 Tunis, Jansibar u. s. w.

Telegraphen-Tarif.

Die Länge eines Tagewortes in offener Sprache ist auf 15 Buch-
 staben oder auf 5 Ziffern festgelegt. Im überseeischen Verkehr
 beträgt die Länge nur 10 Buchstaben oder 3 Ziffern.
 Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden
 erhoben im Verkehr mit Großbritannien und Irland 30 Pf., im
 übrigen Verkehr 50 Pf.
 Die Wortzäre beträgt:
 Deutschland, Österreich-Ungarn und Luxemburg 5 Pf.
 Belgien 10 " "
 Dänemark 10 " "
 Frankreich 12 " "
 Großbritannien und Irland 15 " "
 Italien 15 " "
 Niederlande 15 " "
 Schweiz 1) " "
 Rußland, Spanien, Portugal 20 " "
 Nach anderen Staaten verhältnißmäßig.
 Für Stadt-Telegramme beträgt die Wortzäre 3 Pf., die
 Mindestgebühr 30 Pf.

Aus dem Invaliden-Versicherungsgesetz.

§ 1. Versicherungspflichtig sind vom voll-
 endeten 16. Lebensjahr ab:
 1. Personen, welche als Arbeiter, Gesellen, Ge-
 hilfen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn
 oder Gehalt beschäftigt werden;
 2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker,
 Handlungsgehilfen und Lehrlinge usw., sofern
 ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 M.
 nicht übersteigt.
 § 3. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tan-
 tlemen und Naturalbezüge nach dem Durchschnittswert.
 Eine Beschäftigung, für welche als Entgelt nur
 freier Unterhalt gewährt wird (Lehrlinge), be-
 gründet die Versicherungspflicht nicht.
 § 29. Die Wartezeit, als Voraussetzung für
 die Erlangung einer Rente, beträgt:
 1. bei der Invalidenrente 200 Beitragswochen;
 2. bei der Altersrente 1200 Beitragswochen.
 § 30. Beitragsleistung. Für jede Woche, in
 welcher der Versicherte in einem Dienstverhältnis ge-
 standen hat, ist ein Versicherungsbeitrag vermittelst
 einer einzuflebenden Marke zu leisten (Beitragswoche).

§ 32. Die Höhe der Beiträge (der einzu-
 flebenden Marken) richtet sich nach Lohnklassen und
 beträgt in Lohnklasse I — 14, II — 20, III — 24,
 IV — 30 und V — 36 S.

§§ 27, 142. Die Hälfte dieser Beiträge kann der
 Arbeitgeber dem Versicherten bei der jedesmaligen
 Lohnzahlung, höchstens aber gleichzeitig für zwei Lohn-
 zahlungsperioden, in Abzug bringen.

§ 34. Lohnklassen. Nach der Höhe des Jahres-
 arbeitsverdienstes werden folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse I bis zu 350 M.	
II von mehr 350 M. bis zu 550 M.	
III " " 550 M. " " 850 M.	
IV " " 850 M. " " 1150 M.	
V " " 1150 M. " " 2000 M.	

Für die Zuteilung zu einer dieser Lohnklassen wird
 zunächst nicht der wirkliche Arbeitsverdienst, sondern
 der 300fache Betrag des auf Grund des Krankenver-
 sicherungsgesetzes festgestellten ortsüblichen Tagelohnes
 zu Grunde gelegt. Ist jedoch bei Personen, die gegen
 festen Lohn oder Gehalt angestellt sind, der wirkliche
 Arbeitsverdienst einschließlich der Naturalbezüge (freie
 Wohnung, Kost, Produkte usw.) höher, so ist dieser
 für die Berechnung der Lohnklassen bzw. für die
 Höhe der Beitragsmarken maßgebend.

§§ 131, 141. Die Entrichtung der Beiträge
 erfolgt durch Einfleben der entsprechenden Marken,
 welche von den Postanstalten zu beziehen sind, in die
 Quittungskarte des Versicherten. Es werden zu diesem
 Zwecke Marken für eine, für zwei und für dreizehn
 Wochen ausgegeben. Die Marken für zwei und drei-
 zehn Wochen müssen beim Einleben durch Einschreiben
 des Datums vermittelst Tinte entwertet werden.

§ 139. Die Quittungskarte darf vom Arbeit-
 geber gegen den Willen des Versicherten nicht zurück-
 behalten werden, eventuell muß auf Antrag des Ver-
 sicherten die Ortsbehörde einschreiten und sie dem
 Arbeitgeber abnehmen.

Betriebbild.



Wo ist der Einsiedler?

Buntes Allerlei.

[Die erste Weltumseglerin.] Als der französische Seefahrer Bougainville in den Jahren 1766 bis 1769 die Welt umsegelte, befand sich u. a. auch der Naturforscher de Commerson mit einem intelligenten und eifrigen Diener namens Barré an Bord eines der Schiffe. Dieser Diener wurde eines Tages, als de Commerson mit ihm an Land gegangen war, um zu botanisieren, von den Eingeborenen murrig, die behaupteten, er sei ein Weib. Nur mit Mühe gelang es, den Diener den Händen der Wilden zu entreißen und zum Schiff zurückzubringen. Hier ließ Barré, in Tränen aufgelöst, sich zu einem Geständnis herbei. Das junge Mädchen, das keine Angehörigen hatte und durch einen Prozeß ruiniert war, hatte die Männerkleidung gewählt, um sich besser durchzu-
 zuhelfen. Bougainville berichtet über dies Vorkommnis: „Das dürfte also die erste Frau sein, welche eine Reise um die Welt mitgemacht hat, und ich muß ihr das Zeugnis ausstellen, daß sie sich an Bord stets untadelhaft betragen hat. Sie ist weder häßlich noch hübsch und mag 26—27 Jahre zählen. Man wird zugeben, daß die Barré, wenn die Schiffe an einer einsamen Insel verunglückt wären, gewiß die besten Ansichten für die Zukunft gehabt hätte.“ Zweifellos hat die erste Weltumseglerin auch eine gute Portion Mut beisehen.

[Schulhumor.] Selbsterlebetes von einer Lehrerin erzählt. Frage: „Was sagte denn wohl Jairus Töchterlein zu dem Herrn Jesus, als es anferwert worden war?“ Antwort: „Guten Morgen!“ Frage: „Was hätte Eva der Schlange sagen müssen, als diese ihr den Apfel anbot?“ Antwort: „Sie hätte sagen müssen: Ich will erst einmal mit meinem Mann darüber sprechen, das tut Mutter immer!“

[Ein hochstehender Vater.] Ruschke: „Ewig redest Du von Deiner aristokratischen Abstammung! Mein Vater hatte oft zehntausend Menschen unter sich.“ — v. Feldstein: „Ach, er war General?“ — Ruschke: „Ni nee, das gerade nicht!“ — v. Feldstein: „Ein Großhändler oder Armeelieferant?“ — Ruschke: „Nee, Luftschiffer war er!“

[Ein Opfer der Mode.] „Sie haben den Paletot gestohlen; was haben Sie zu Ihrer Entschuldigung anzuführen?“ — „Meiner fing schon an, unmodern zu werden, Herr Präsident!“

[Ein Zeitfind.] Bepi (der soeben bestraft wurde): „Das ist keine Kunst, wenn so ein großer Vater so'n kleinen Buben schlägt!“

[Bescheiden.] Onkel: „Wer ist denn nun der tüchtigste Junge in Deiner Klasse, Hänschen?“ — Hänschen (bescheiden): „Ich möcht's Dir ja sagen, Onkel, aber Papa meint, man darf sich nicht selbst loben.“

[Feiner Unterschied.] Mutter eines frisch geadelten Bankiers (zu einem Gast): „Das sind lauter Photographien meines Sohnes. Hier sehen Sie ihn als Kind, hier als Mann und hier — als Baron!“

[Als Schiller] die Harie lernte, sagte ihm ein Nachbar: „Sie spielen wie David, nur nicht so gut.“ — Schiller antwortete: „Sie reden wie Salomo, nur nicht so klug.“

[Ein gutes Herz.] Richter: „Sie sind ertappt worden, als sie im Hof des Bräuhauers eine Gans töteten!“ — Angeklagter: „Ja, Herr Richter, aber ich tat es nicht aus Haß oder Rachsucht, sondern aus Liebe zum Gänsebraten!“

[Im Gerichts-
 saal.] Vorsitzender (zum Zeugen): „Sind Sie schon bestraft?“ — Zeuge: „Ja, vor zwanzig Jahren wegen Badens an verbotener Stelle mit 3 Mark Geldstrafe.“ — Vorsitzender: — „Und dann?“ — Zeuge: „Dann habe ich nicht mehr gebadet!“

[Scherzfrage.] Wie unterscheidet sich ein glücklicher Ehemann von einem unglücklichen? — Antwort: Der eine hat ein trautes Heim, während der andere sich nicht heim traut.

[Bedenkliche Zustimmung.] Weinwirt: „Bei dem Wein seß' ich zu — glauben Sie?“ — Kunde: „Gewiß, den Spiritus hab' ich gleich rausgeschmeckt.“

[Auch ein Trost.] „Ist das nicht kein Standa! nach 50 jähriger Dienstzeit bekomme ich den Orden, welchen jeder Nachwächter mit 25 Jahren bekommt.“ — „Ja, mein Lieber, Nachtdienst zählt jedenfalls doppelt!“

[Das Geburtstagsgeschenk.] Frau: „Ach, den großen Ballen schenkt Du mir!? Was enthält er denn?“ — „Die Leinwand zu einem Duzend Hemden für mich!“

[Die Hauptsache.] A.: „Ich habe es sehr eilig! Meine Schwiegermutter ist schwer erkrankt. Ich muß zum Notar.“ — B.: „Und der Arzt?“ — A.: „D, das hätte ich ganz vergessen.“

[Farbenwortspiel.] Es war Montag; da er von Gefinnung rot war, machte er blau, zog seinen weißen Anzug an und ging ins Grüne.

[Perkreut.] Magd: „Herr Professor, Zwillinge sind angekommen.“ — Professor: „Laß sie eintreten.“



Proz: „Ich möchte ein Stilleben in Del — aber billig und möglichst bald!“
 Maler: „Kaufen sie sich eine Büchse Sardinen, Verehrtester!“

Ernstes und Heiteres.

[Von einem Haijisch geföhrt.] Der berühmte Erfinder Edison macht öfter Erholungstouren durch Jagd und Fischfang. Kürzlich fuhr er mit seiner Gattin in einer Barke, von zahlreichen Spaziergängern auf dem Strand beobachtet, ins offene Meer hinaus. Plötzlich schnellte das leichte Boot empor, als hätte eine große Woge es in die Höhe gehoben. Aber das Meer war ganz ruhig. Edison hatte mit der Angel gefischt. Der Köder war von einem zwei Meter langen Haijisch verschlungen worden, der die Schnur nicht zerreißen konnte und sie beim heftigen Herumschlagen sich um den Leib wand. Aber auch Edison und seine Frau ließen die Stange nicht los und wurden dergestalt von dem Tier mitsamt der Barke immer weiter ins offene Meer hinausgezogen. Dies dauerte eine Stunde; endlich hielt der Haijisch ermattet inne; er wies mehrfache Verletzungen auf und sein Blut rötete das Meer. Nun wechselte das Ehepaar Edison die Rolle und beide zogen den Fisch, der ihnen fast den Tod gebracht hätte, unter den Weisalkrusen der Menge langsam ans Ufer.

[Der zersireute Professor.] Ein schottischer Professor wurde eines Tages in dringenden Geschäften aus seinem Bureau gerufen und klebte an seine Tür eine Notiz des Inhaltes, daß er um drei Uhr wiederkommen werde. Zufällig widelte sich aber das Geschäft schneller ab, als er gedacht hatte, und so kam es, daß er bereits um 2 1/2 Uhr zurückkehrte. Als sein Auge auf die an seiner Tür klebende Notiz fiel, blieb er einen Moment stehen und las sie durch. Dann, nachdem ihn der Inhalt gründlich zum Bewußtsein gekommen war, setzte er sich auf die Treppe und wartete geduldig bis drei Uhr.

[Eingegangen.] Kahlköpfiger Herr beim Friseur: „Ich werde immer kahler. Ich denke, Sie schneiden mir bald die Haare zum halben Kreise?“ — Friseur; „Im Gegenteil, wir nehmen immer das Doppelte, wenn wir auf die Haare erst Jagd machen müssen.“

[Angenehmer.] Arzt: „Sie wollen die Medizin nicht nehmen? Ach, trinken Sie doch und denken Sie, es sei Bier!“ — Patient: „Da trinke ich doch lieber Bier und denke, es sei Medizin.“

[Aus der Schule.] In der hintersten Bank waren die Schüler etwas unruhig. Der Lehrer wurde ungeduldig und rief: „Stille, dort hinten, meine Ohren reichen bis zur letzten Bank.“

Kapitel- Folien- nr.	3 Prozent.		3 1/2 Prozent.		4 Prozent.		4 1/2 Prozent.		5 Prozent.		6 Prozent.	
	1 Tag pfa.	1 Monat pfa.	1 Tag pfa.	1 Monat pfa.	1 Tag pfa.	1 Monat pfa.	1 Tag pfa.	1 Monat pfa.	1 Tag pfa.	1 Monat pfa.	1 Tag pfa.	1 Monat pfa.
10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bilfen-Berechnung.

Trächtigkeits- und Brütkekalender.

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei

Pferdestuten: 48½ Wochen oder 340 Tage (Extreme sind 330 und 419 Tage). — Eselstuten: gewöhnlich etwas mehr als bei Pferdestuten. — Kühen: 40½ Wochen oder 285 Tage (Extreme 240 und 321 Tage). — Schafen und Ziegen: fast 22 Wochen oder 154 Tage (Extreme 146 und 158 Tage). — Säuen: über 16 Wochen oder im Mittel 115 Tage (Extreme sind 109 und 120 Tage). — Hündinnen: 9 Wochen oder 63—65 Tage. — Katzen: 8 Wochen oder 56—60 Tage. — Hühner brüten 19—24, in der Regel 21 Tage; Truthühner (Puten): 26—29 Tage. — Gänse: 28—33 Tage. — Enten: 28—32 Tage. — Tauben: 17—19 Tage.

Anfang							Ende der Tragzeit bei						Anfang							Ende der Tragzeit bei					
Datum	Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen und Ziegen 154 Tage	Schweinen 120 Tage	Hündinnen 63 Tage	Katzen 56 Tage	Datum	Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen und Ziegen 154 Tage	Schweinen 120 Tage	Hündinnen 63 Tage	Katzen 56 Tage	Datum	Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen und Ziegen 154 Tage	Schweinen 120 Tage	Hündinnen 63 Tage	Katzen 56 Tage					
1. Jan.	6. Dez.	12. Okt.	3. Juni	30. Apr.	4. Mrz.	25. Feb.	5. Juli	9. Juni	15. Ap.	5. Dez.	1. Nov.	5. Sep.	29. Aug.												
6. —	11. —	17. —	8. —	5. Mai	9. —	2. Mrz.	10. —	14. —	20. —	10. —	6. —	10. —	3. Sep.												
11. —	16. —	22. —	13. —	10. —	14. —	7. —	15. —	19. —	25. —	15. —	11. —	15. —	8. —												
16. —	21. —	27. —	18. —	15. —	19. —	12. —	20. —	24. —	30. —	20. —	16. —	20. —	13. —												
21. —	26. —	1. Nov.	23. —	20. —	24. —	17. —	25. —	29. —	5. Mai	25. —	21. —	25. —	18. —												
26. —	31. —	6. —	28. —	25. —	29. —	22. —	30. —	4. Juli	10. —	30. —	26. —	30. —	23. —												
31. —	5. Jan.	11. —	3. Juli	30. —	3. Apr.	27. —	4. Aug.	9. —	15. —	4. Jan.	1. Dez.	5. Okt.	28. —												
5. Febr.	10. —	16. —	8. —	4. Juni	8. —	1. Apr.	9. —	14. —	20. —	9. —	6. —	10. —	3. Okt.												
10. —	15. —	21. —	13. —	9. —	13. —	6. —	14. —	19. —	25. —	14. —	11. —	15. —	8. —												
15. —	20. —	26. —	18. —	14. —	18. —	11. —	19. —	24. —	30. —	19. —	16. —	20. —	13. —												
20. —	25. —	1. Dez.	23. —	19. —	23. —	16. —	24. —	29. —	4. Juni	24. —	21. —	25. —	18. —												
25. —	30. —	6. —	28. —	24. —	28. —	21. —	29. —	3. Aug.	9. —	29. —	26. —	30. —	23. —												
2. März	4. Feb.	11. —	2. Aug.	29. —	3. Mai	26. —	3. Sept.	8. —	14. —	3. Febr.	31. Jan.	4. Nov.	28. —												
7. —	9. —	16. —	7. —	4. Juli	8. —	1. Mai	8. —	13. —	19. —	8. —	5. —	9. —	2. Nov.												
12. —	14. —	21. —	12. —	9. —	13. —	6. —	13. —	18. —	24. —	13. —	10. —	14. —	7. —												
17. —	19. —	26. —	17. —	14. —	18. —	11. —	18. —	23. —	29. —	18. —	15. —	19. —	12. —												
22. —	24. —	31. —	22. —	19. —	23. —	16. —	23. —	28. —	4. Juli	23. —	20. —	24. —	17. —												
27. —	1. Mz.	5. Jan.	27. —	24. —	28. —	21. —	28. —	2. Sep.	9. —	28. —	25. —	29. —	22. —												
1. April	6. —	10. —	1. Sept.	29. —	2. Juni	26. —	3. Okt.	7. —	14. —	5. Mrz.	30. —	4. Dez.	27. —												
6. —	11. —	15. —	6. —	3. Aug.	7. —	31. —	8. —	12. —	19. —	10. —	4. Feb.	9. —	2. Dez.												
11. —	16. —	20. —	11. —	8. —	12. —	5. Juni	13. —	17. —	24. —	15. —	9. —	14. —	7. —												
16. —	21. —	25. —	16. —	13. —	17. —	10. —	18. —	22. —	29. —	20. —	14. —	19. —	12. —												
21. —	26. —	30. —	21. —	18. —	22. —	15. —	23. —	27. —	3. Aug.	25. —	19. —	24. —	17. —												
26. —	31. —	4. Febr.	26. —	23. —	27. —	20. —	28. —	2. Okt.	8. —	30. —	24. —	29. —	22. —												
1. Mai	5. Apr.	9. —	1. Okt.	28. —	2. Juli	25. —	2. Nov.	7. —	13. —	4. Apr.	1. Mrz.	3. Jan.	27. —												
6. —	10. —	14. —	6. —	2. Sept.	7. —	30. —	7. —	12. —	18. —	9. —	6. —	8. —	1. Juni												
11. —	15. —	19. —	11. —	7. —	12. —	5. Juli	12. —	17. —	23. —	14. —	11. —	13. —	6. —												
16. —	20. —	24. —	16. —	12. —	17. —	10. —	17. —	22. —	28. —	19. —	16. —	18. —	11. —												
21. —	25. —	1. Mz.	21. —	17. —	22. —	15. —	22. —	27. —	2. Sep.	24. —	21. —	23. —	16. —												
26. —	30. —	6. —	26. —	22. —	27. —	20. —	27. —	1. Nov.	7. —	29. —	26. —	28. —	21. —												
31. —	5. Mai	11. —	31. —	27. —	1. Aug.	25. —	2. Dez.	6. —	12. —	4. Mai	31. —	2. Feb.	26. —												
5. Juni	10. —	16. —	5. Nov.	2. Okt.	6. —	30. —	7. —	11. —	17. —	9. —	5. Apr.	7. —	31. —												
10. —	15. —	21. —	10. —	7. —	11. —	4. Aug.	12. —	16. —	22. —	14. —	10. —	12. —	5. Feb.												
15. —	20. —	26. —	15. —	12. —	16. —	9. —	17. —	21. —	27. —	19. —	15. —	17. —	10. —												
20. —	25. —	31. —	20. —	17. —	21. —	14. —	22. —	26. —	2. Okt.	24. —	20. —	22. —	15. —												
25. —	30. —	5. Apr.	25. —	22. —	26. —	19. —	27. —	1. Dez.	7. —	29. —	25. —	27. —	20. —												
30. —	4. Juni	10. —	30. —	27. —	31. —	24. —	31. —	5. —	11. —	2. Juni	29. —	3. Mrz.	24. —												

An die erste Lerche.

Was singst Du, kleine Frühlingslerche,
So zeitig schon Dein Zwitscherlied?
Schweig noch, bis in dem Halmenwalde
Kornblum', Katschnohn und Rabe blüht.

Du sagst, Du fängst die Grabestlieder
Dem nun verstorbnen Winter nach.
Gut! Sing' ihn ein in seinem Grame
Und alle Blümlein singe wach.

Philo vom Walde.